

Amtsgericht Bad Oeynhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 10.06.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Eidinghausen, Blatt 330,
BV Ifd. Nr. 3**

Gemarkung Eidinghausen, Flur 12, Flurstück 555, Gebäude- und Freifläche,
Weserhüttenweg, Größe: 404 m²

**Grundbuch von Eidinghausen, Blatt 330,
BV Ifd. Nr. 4**

Gemarkung Eidinghausen, Flur 12, Flurstück 556, Gebäude- und Freifläche,
Ovelgönner Weg 28, Größe: 369 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein in Massivbauweise errichtetes, voll unterkellertes Zweifamilienhaus. BJ: 1961. Wohnfläche EG: ca. 63 qm zzgl. Terrasse, DG: ca. 62 qm zzgl. Balkon. Im Verkehrswertgutachten wurden Baumägel-/schäden bzw. Mangelfolgeschäden und eine Wertminderung für eine noch nicht vollständig erfolgte Erschließung berücksichtigt.

Der Spitzboden konnte nur teilweise eingesehen werden.

Das Flurstück 556 (BV Nr. 4) ist bebaut Wert: 114.000,00 EUR, Flurstück 555 (BV Nr. 3) ist unbebaut Wert: 57.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2024

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

145.000,00 € (Gesamtwert)

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Eidinghausen Blatt 330, Ifd. Nr. 3	57.000,00 €
- Gemarkung Eidinghausen Blatt 330, Ifd. Nr. 4	114.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.